

## BEKANNTMACHUNG

über die Absicht  
den Bebauungsplan Nr. 18 "Antonileit'n II"  
durch Deckblatt Nr. 2 zu ändern

Der Marktgemeinderat hat am 05. Juli 2012 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB für das Gebiet Nr. 18 "Antonileit'n II" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB wird deshalb angewandt, da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.  
Eine Umweltprüfung nach § 2 BauGB ist nicht erforderlich.

**Folgende Änderungen wurden beschlossen:**

Auf allen Grundstücken für Einzelhäuser wird neben den bisherigen Festsetzungen Folgendes alternativ zugelassen:

- E + 1 mit Zeltdach (ZD)  
Dachneigung           ZD:    20° bis 25°  
Kniestock             max.  0,20 m  
Wandhöhe             max.  6,50 m
- E + 1 mit Satteldach  
Dachneigung           Satteldach 20° bis 35°  
Wandhöhe             6,50 m  
Seitenverhältnis Länge (Traufseite) zu Breite (Giebelseite) mind. 5:4

Die Wandhöhen sollen als Höchstmaß über der hergestellten Geländeoberfläche festgesetzt werden.

Des Weiteren soll für die Parzellen 114, 115, 116, 117, 118 und 119 das Baufenster vergrößert werden. Dadurch wird ermöglicht, die Wohnhäuser und Garagen weiter an die östliche Grundstücksgrenze zu errichten.

Auch wird die Festsetzung des Bebauungsplanes, dass Garagen nur bis zu einer Größe von max. 50 qm an die Grenze gebaut werden können, aus dem Bebauungsplan herausgenommen. Es soll lediglich geregelt werden, dass Grenzbebauungen (-garagen) eine Gesamtlänge von 9 Meter je Grundstücksgrenze nicht überschreiten dürfen.

Außerdem wird der Bebauungsplan „Antonileit'n II“ dahingehend ergänzt werden, dass die Errichtung von Nebenanlagen wie z.B. Gartenhäuschen, Gerätehäuschen auch außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Größe von 15 qm zulässig sind.

Schierling, 10. Juli 2012  
MARKT SCHIERLING

Kiendl  
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am:           10. Juli 2012  
Abgenommen am: